



Planzeichnung - Teil A - M 1:1000  
Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990.

1. Entworfen und aufgestellt gemäß § 8 und 9 BauNVO und des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 12. OKT. 1997  
23769 Burg auf Fehmarn, den 25. MAI 1998  
Amtsvorsteher

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 BauNVO ist an ... durchgeführt worden.  
23769 Burg auf Fehmarn, den ...  
Amtsvorsteher

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30. NOV. 1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
23769 Burg auf Fehmarn, den 25. MAI 1998  
Amtsvorsteher

4. Die Gemeindevertretung hat am 10. JUNI 1998 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.  
23769 Burg auf Fehmarn, den 25. MAI 1998  
Amtsvorsteher

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 23. JULI 1998 bis 26. AUG. 1998 nach vorheriger am 12. JULI 1998 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausliegen.  
23769 Burg auf Fehmarn, den 25. MAI 1998  
Amtsvorsteher

6. Der katastermäßige Bestand am 24.6.1999 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.  
23756 Oldenburg i. H., den 26.8.1999  
Leiter des Katasteramtes  
Reg. Verm. Direktor

7. Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahme am 18. MRZ. 1998 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
23769 Burg auf Fehmarn, den 25. MAI 1998  
Amtsvorsteher

7a. Das Aufstellungsverfahren für diesen Bebauungsplan wurde mit Beschluß vom 24. MRZ. 1999 gem. § 233 Abs. 1 Satz 2 BauNVO 1997 auf das BauNVO 1997 umgestellt.  
23769 Burg auf Fehmarn, den 31. MRZ. 1999  
Amtsvorsteher

8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am 24. MRZ. 1999 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 24. MRZ. 1999 gebilligt.  
23769 Burg auf Fehmarn, den 31. MRZ. 1999  
Amtsvorsteher

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.  
23769 Burg auf Fehmarn, den 07. OKT. 1999  
Bürgermeister

11. Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 24. OKT. 1999 im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Fehmarn bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauNVO) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauNVO) hingewiesen worden. Die Satzungsfrist ist mithin am 28. OKT. 1999 in Kraft getreten.  
23769 Burg auf Fehmarn, den 27. OKT. 1999  
Amtsvorsteher

Planzeichenerklärung (nach der PlanzV090)

- I. Festsetzungen
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches - BauGB -, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)
- SO Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO) hier: Campingplatzgebiet (Touristikcamp) Saison: in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. zulässig
- Mass der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)
- GF 2150 m² Maximal zulässige Geschosfläche mit Flächenangabe in m²
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- D > 48° Zulässige Dachneigung (§9 Abs.4 BauGB)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- Q abweichende Bauweise d.h. die Gebäude dürfen eine größere Länge als 50m (<90m) haben
- Baugrenze
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs.6 BauGB)
- Flächen für Versorgungsanlagen
- Umformerstation
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs.1 Nr.13 und Abs.6 BauGB)
- unterirdisch: 11 kV Elt.Ortsnetzkabel vorh.
- unterirdisch: Schmutzwasserdruckrohrleitung vorh. DN 100+160 AZ
- Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)
- Spiel- und Freizeitbereich (§9 Abs.1 Nr.4 BauGB)
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs.1 Nr.16 und Abs.6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- U Überschwemmungsgebiet
- Flächen für Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs.1 Nr.18 und Abs.6 BauGB)
- Flächen für die Landwirtschaft
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe b) und Abs.6 BauGB)
- A Abschirmgrün
- B Erhaltung: Bäume
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs.6 BauGB)
- L Landschaftsschutzgebiet
- Sonstige Planzeichen
- St Stellplätze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)
- II. Nichtrechtliche Übernahmen
- III. Darstellung ohne Normcharakter
- voh. bauliche Anlagen
- voh. Flurstücksgrenzen
- voh. Erschließung innerhalb der Landwirtschaftsfläche
- fortfallende Erschließung innerhalb der privaten Grünfläche
- voh. Zaun
- 1 Bezifferung der Teilbereiche

Text - Teil B -

Die Gebäude erhalten ein Verblendmauerwerk sowie Dächer mit einer dunkelgrauen, dunkelbraunen oder rotbraunen Eindeckung.

Satzung der Gemeinde Westfehmar über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.8 für das Gebiet "Campingplatz Wallnau"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141 ber. BGBl. I S. 137), und § 92 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1994 (GVOB. Schl.-H. S. 321), geändert durch Gesetz vom 21. Oktober 1998 (GVOB. Schl.-H. S. 303) wird nach der Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom ... folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplan Nr.8 für das Gebiet "Campingplatz Wallnau" der Gemeinde Westfehmar, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und dem Text - Teil B - erlassen.

Übersichtskarte M 1:25000

